2012/0288 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates

in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

[Vorschlag zu indirekten Landnutzungsänderungen (ILUC)]

1. Einleitung

Gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gibt die Kommission eine Stellungnahme zu den vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Abänderungen ab. Im Folgenden legt die Kommission ihre Stellungnahme zu den vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen dar.

2. Hintergrund

|  |  |
| --- | --- |
| **Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat** | **18. Oktober 2012** |
| **Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung** | **11. September 2013** |
| **Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**  | **17. April 2013** |
| **Stellungnahme des Ausschusses der Regionen** | **keine Stellungnahme** |
| **Politische Einigung und formelle Festlegung des Standpunkts des Rates in erster Lesung (mit qualifizierter Mehrheit)** | **13. Juni 2014 (politische Einigung), 9. Dezember 2014 (formelle Festlegung)** |
| **Datum der Abänderungen des Europäischen Parlaments (zweite Lesung)** | **28. April 2015** |

3. Gegenstand des Vorschlags der Kommission

Indirekte Landnutzungsänderungen (indirect land-use change, „ILUC“) betreffen die unbeabsichtigte Freisetzung von CO2-Emissionen aufgrund der Nutzung vorhandener Kulturflächen für die Herstellung von Biokraftstoffen und die daraus resultierende Verlagerung der Nahrungsmittelproduktion (oder sonstigen Produktion) auf neue Ackerflächen.

Mit dem Vorschlag der Kommission sollte der Übergang zu Biokraftstoffen eingeleitet werden, mit denen sich erhebliche Treibhausgaseinsparungen auch dann erreichen lassen, wenn Emissionen infolge der mit ihnen verbundenen indirekten Landnutzungsänderungen veranschlagt werden. Mit dem Vorschlag wurden bei gleichzeitigem Schutz bereits getätigter Investitionen die nachstehenden Ziele verfolgt:

* Begrenzung des Beitrags konventioneller Biokraftstoffe (bei denen das Risiko von Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen besteht) zur Erfüllung der Ziele der Erneuerbare-Energien-Richtlinie;
* Verbesserung der Treibhausgasbilanz der Biokraftstoff-Herstellungsverfahren (Verringerung der damit verbundenen Emissionen) durch die Anhebung der bei neuen Anlagen zu erzielenden Treibhausgasemissionseinsparungen vorbehaltlich des Schutzes von Anlagen, die am 1. Juli 2014 bereits in Betrieb sind;
* Förderung einer größeren Marktdurchdringung fortschrittlicher Biokraftstoffe (mit geringen indirekten Landnutzungsänderungen), indem zugelassen wird, dass solche Kraftstoffe einen größeren Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Erneuerbare-Energien-Richtlinie leisten als konventionelle Biokraftstoffe;
* Verbesserung der Meldung von Treibhausgasemissionen dadurch, dass die Mitgliedstaaten und Kraftstoffanbieter verpflichtet werden, die auf indirekte Landnutzungsänderungen aufgrund von Biokraftstoffen zurückgehenden Emissionen zu melden.

4. Stellungnahme der Kommission zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen

Die Kommission akzeptiert alle vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen, die das Ergebnis interinstitutioneller Kontakte sind, um eine Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.

5. Schlussfolgerung

Infolgedessen ändert die Kommission ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.